

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der **CONSENS** Zeitarbeit GmbH

Stand: 01.01.2026

Grundlage dieses Vertrages ist das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) in seiner jeweils gültigen Fassung. Vertragsbeziehung bestehen nur zwischen dem Kunden (Entleiher) und der Firma **CONSENS** Zeitarbeit GmbH (Verleiher).

Die vorliegenden AGB gelten als ausschließlich vereinbart, die Geltung abweichender Geschäftsbedingungen bedarf einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien.

Die Eignung des Mitarbeiters (m/w/d) für die vorgesehene Tätigkeit kann nur insoweit gewährleistet werden, als wir aufgrund einer sorgfältigen Auswahl die generelle Eignung des Mitarbeiters (m/w/d) für die Art der vorgesehenen Tätigkeit bestätigen können. Von der Eignung für den konkreten Einsatz hat sich der Kunde selbst zu überzeugen. Entsprechende Beanstandungen sind uns innerhalb von vier Stunden nach Beginn der Überlassung mitzuteilen. In diesem Falle ist der Kunde berechtigt, die Abberufung des Mitarbeiters (m/w/d) zum Ende des Arbeitstages zu verlangen. Der Kunde ist verpflichtet, **CONSENS** jede Änderung der Tätigkeit sowie des Einsatzortes vorher mitzuteilen und mit **CONSENS** abzustimmen.

Sonstige Beanstandungen sind unverzüglich am Tage der Feststellung an uns zu richten. Soweit Beanstandungen in der Person des Mitarbeiters (m/w/d) liegen, steht es uns frei, diese abzustellen, einen anderen Mitarbeiter (m/w/d) einzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere aus Schadenersatz sind ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Reklamationen, die später als 2 Wochen nach dem betreffenden, zu beanstandenden Ereignis eingehen, können keinerlei Ansprüche mehr begründen. Eine Haftung für unsere Mitarbeiter (m/w/d) ist ausgeschlossen, soweit ihnen der Umgang mit Geld oder sonstigen Wertsachen anvertraut wird oder soweit dem Kunden ein Nachteil durch Verletzung der Verschwiegenheitspflicht unserer Mitarbeiter (m/w/d) entsteht. Eine Haftung für Sach-, Personen- und Vermögensschäden, die infolge oder anlässlich der Tätigkeit oder des Aufenthalts unserer Mitarbeiter (m/w/d) bei dem Kunden diesem oder Dritten entstehen, besteht nicht.

CONSENS ist berechtigt aus innerbetrieblichen, organisatorischen oder gesetzlichen Gründen den überlassenen Mitarbeiter (m/w/d) jederzeit auszutauschen und einen fachlich gleichwertigen Mitarbeiter (m/w/d) zu stellen.

Soweit der Auftragnehmer nach Weisungen des Auftraggebers handelt, stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von etwaigen Schadenersatzansprüchen frei.

CONSENS, sowie der überlassene Mitarbeiter (m/w/d), sind zur Geheimhaltung über alle vertraulichen oder geheimhaltungsbedürftigen Geschäftsangelegenheiten des Kunden verpflichtet.

Unsere Mitarbeiter (m/w/d) sind verpflichtet, Nachweise über die geleisteten Arbeitsstunden dem Kunden zur Unterschrift vorzulegen. Diese Nachweise bilden die Grundlage zur Rechnungsstellung. Sollte es dem Mitarbeiter (m/w/d) nicht möglich sein, seinen Tätigkeitsnachweis von einem Unterschriftsberechtigten unterzeichnen zu lassen, so ist **CONSENS** berechtigt, diese nach den Angaben des Mitarbeiters (m/w/d) zu erstellen und zu berechnen.

Bei Nichterreichen der, im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag, vereinbarten täglichen/wöchentlichen Stundenzahl ist **CONSENS** berechtigt dem Kunden die vereinbarten Stunden in Rechnung zu stellen, soweit der Kunde die Fehlzeiten zu vertreten hat (z.B. bei verspätetem Einsatz-/Projektbeginn, Arbeitsmangel etc.)

Der Kunde sichert uns zu, dass er alle für den Arbeitseinsatz erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Behörden rechtzeitig beschafft und die Vorschriften des geltenden Arbeitszeitgesetzes sowie alle anderen Arbeitsschutzvorschriften befolgt. Er hält uns von allen Nachteilen aus der Nichteinhaltung dieser Zusage frei.

Die Leistung von Mehrarbeit (Überstunden), Nacht-, Sonn- oder Feiertagsarbeit sowie weitere Besonderheiten sind im Voraus mit uns zu vereinbaren. **CONSENS** berechnet hierfür Zuschläge wie sie im Betrieb des Entleihers üblich sind, mindestens jedoch:

- | | |
|---|-------|
| • Überstunden | 25 % |
| • Nachtarbeit (22.00 Uhr bis 06:00 Uhr) | 25 % |
| • Samstagsarbeit | 25 % |
| • Sonntagsarbeit | 50 % |
| • Feiertagsarbeit | 150 % |

Überstundenzuschläge werden nach der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten Wochenarbeitszeit berechnet. Bei einer Einsatzzeit von weniger als fünf Tagen pro Kalenderwoche erfolgt die Berechnung des Überstundenzuschlages auf Basis der täglichen Arbeitszeit.

Entsprechend dem gültigen Entgelttarifvertrag zwischen dem GVP und der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit, in seiner jeweils gültigen Fassung, erhöht sich das Tarifentgelt gestaffelt nach der Dauer der durchgehenden Überlassung des Mitarbeiters (m/w/d). **CONSENS** ist berechtigt diese mit Fälligkeit prozentual auf den vereinbarten Stundenverrechnungssatz umzulegen.

Sollte sich das Tarifentgelt auf Grund von gesetzlichen oder tarifvertraglichen Zuschlägen (z.B. Branchenzuschlägen, allgemeinverbindlichen Mindestlöhnen, etc.), einer höheren Eingruppierung der Entgeltgruppen lt. Entgelttarifvertrag wegen tatsächlich höher qualifizierten Tätigkeiten, zusätzlicher Sozialleistungen auf Grund der ausgeübten Tätigkeit erhöhen, so ist **CONSENS** ebenfalls berechtigt diese mit Fälligkeit prozentual auf den vereinbarten Stundenverrechnungssatz umzulegen bzw. auch noch nachträglich, mit deren Feststellung, nachzuberechnen. Sollte **CONSENS** zur Zahlung von Branchenzuschlägen an seine/-n Mitarbeiter (m/w/d), auf Grund eines gültigen Branchenzuschlagstarifvertrages, verpflichtet sein, werden die Einzelheiten hierzu in der Anlage 2 zum Arbeitnehmerüberlassungsvertrag geregelt. Dies gilt als Bestandteil des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages bzw. der AGB.

Bei Übernahme des Mitarbeiters (m/w/d) aus der Überlassung durch den Kunden oder ein mit ihm nach § 18 AktG verbundenes Unternehmen steht CONSENS eine Vermittlungsprovision zu. Die Höhe der Provision ist nach dem Bruttomonatsgehalt, das der Mitarbeiter (m/w/d) nach der Übernahme erzielt, wie folgt gestaffelt:

- Bei einer Übernahme innerhalb der ersten drei Monate der Überlassung beträgt die Provision 4 Monatsbruttogehälter;
- Bei einer Übernahme vom vierten bis einschließlich sechsten Monat der Überlassung beträgt die Provision 3 Monatsbruttogehälter;
- Bei einer Übernahme vom siebten bis einschließlich neunten Monat der Überlassung beträgt die Provision 2 Monatsbruttogehälter;
- Bei einer Übernahme vom zehnten bis einschließlich zwölften Monat der Überlassung beträgt die Provision 1 Monatsbruttogehalt;
- Bei einer Übernahme nach dem zwölften Monat der Überlassung entstehen keine Provisionsansprüche mehr.

Die Vermittlungsprovision steht CONSENS auch dann zu, wenn es innerhalb von 6 Monaten nach der letzten Überlassung zu einem Anstellungsverhältnis zwischen dem Entleiher und dem Mitarbeiter (m/w/d) kommt, es sei denn, der Kunde beweist, dass die Anstellung nicht auf der vorangegangenen Überlassung beruht. Dabei ist es unerheblich, ob der Mitarbeiter (m/w/d) noch bei CONSENS beschäftigt ist oder nicht.

Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so ist **CONSENS** berechtigt, sämtliche offene - auch gestundete Rechnungen - sofort fällig zu stellen und vom Kunden den sofortigen Ausgleich oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. **CONSENS** ist gleichzeitig berechtigt, bis zum Zahlungsausgleich die von ihm zur Verfügung zustellenden Arbeitskräfte zurückzuhalten.

Vertragsänderungen oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Im Falle der Unwirksamkeit einer dieser Bestimmungen ist sie durch eine wirksame Bestimmung des Inhalts zu ersetzen, so dass dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung entsprochen wird. Die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen bleibt unberührt.

Gerichtsstand ist Hamburg.